

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma KLAUS Multiparking GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher, per Telefax oder per E-Mail getroffener Vereinbarungen - nachfolgend „textlich“ genannt - gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („Vertragsbedingungen“ genannt) für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungs- und sonstigen Nebenleistungen, die von uns erbracht werden. Jeglichen allgemeinen Vertragsbedingungen, auch Einkaufsbedingungen, unseres Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber verpflichtet uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsschluss der Geltendmachung seiner allgemeinen Vertragsbedingungen widersprechen und Lieferungen oder Leistungen bzw. Beratungstätigkeit und sonstige Nebenleistungen vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere zukünftigen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Auftraggeber.
3. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag, auch für Leistungen zur Nacherfüllung, Montage- bzw. Montageleistungen sowie sämtliche Arbeiten, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, insbesondere Errichtung, Reparatur, Wartung, Änderung oder Um- und Einbau von Autoparksystemen und sonstigen Anlagenteilen.
4. Wird die Geltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) zwischen dem Auftraggeber und uns vertraglich vereinbart, so gelten nachstehende Bestimmungen nachrangig gegenüber den Regelungen der VOB/B.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind bis zu unserer textlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hierzu genügt die textliche Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail. Telefonisch oder in anderer, nicht textlicher Form, erteilte Aufträge gelten als von uns angenommen, wenn der Auftrag durch uns textlich bestätigt wird oder Lieferung mit Montage bzw. Leistungserbringung durch uns und Rechnungsstellung erfolgt.
3. Zum Angebot gehörende Typenblätter, Produktinformationen, technische Angaben, Abbildungen und Konstruktionszeichnungen geben nur Näherungswerte wieder, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns als verbindliche Angaben bezeichnet. Die Spezifikation der von uns geschuldeten Vertragsleistung erfolgt nach Aufmaßnahme. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Annahmeerklärung bzw. unserer Auftragsbestätigung zustande. Dort erteilte technische Hinweise, auch in Anlagen zur Auftragsbestätigung enthalten, sind vom Auftraggeber einzuhalten.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.



2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn von uns nicht textlich ein anderes Zahlungsziel eingeräumt ist. Wurde textlich ein Abzug von Skonto vereinbart, gilt die Skontoabrede nur unter der Voraussetzung, dass alle vertragsgemäß gestellten Rechnungen aus dem Vertragsverhältnis innerhalb der hierfür geltenden Skontierungsfristen gemäß vereinbarten Zahlungsbedingungen vollständig bezahlt werden.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe banküblicher Sätze, mindestens aber von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
4. Sind wir berechtigt, Abschlags- oder Teilzahlungen zu verlangen und werden diese vom Auftraggeber nicht geleistet, so steht uns das Recht zu, weitere Lieferungen und Leistungen zu verweigern oder, nach unserer Wahl, gegen Vorkasse oder Barzahlung zu erbringen, bis sämtliche Rückstände ausgeglichen sind. Diese Rechte stehen uns auch zu im Hinblick auf weitere Vertragsverhältnisse mit dem selben Auftraggeber.

§ 4 Aufmaß, Änderungen, Auskünfte und Mitwirkungspflichten

1. Nachdem wir das Aufmaß genommen haben, ist jede Plan- und Ausführungsänderung betreffend unseren Leistungsumfang sofort an uns textlich mitzuteilen. Nach Aufmaßnahme und Abruf unserer Leistung, bedarf jede Plan- und Ausführungsänderung betreffend unseren Leistungsumfang unserer Zustimmung.
2. Wir tragen das Plan- und Ausführungsrisiko ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausführung unserer Leistungen im Rahmen des mit dem Auftraggeber bestehenden Bauvertragsverhältnisses. Soweit Empfehlungen durch uns ausgesprochen werden gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, haften wir nicht für die Einhaltung oder Beachtung dieser Empfehlung. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass unsere Empfehlungen nicht eingehalten werden, übernehmen wir keine Haftung.
3. Auskünfte durch uns über die Ausführung der Leistungen, Lieferungen oder sonstiger Natur, erfolgen vorbehaltlich anderweitiger textlicher Vereinbarung unverbindlich.
4. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die Voraussetzungen für Montage, Einbau und Betrieb des Leistungsgegenstandes zu schaffen, soweit wir nicht ausdrücklich diese Verpflichtung übernommen haben. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, sämtliche für die Erbringung unserer Leistungen notwendigen Vorarbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt der Leistung abzuschließen und freie Zufahrt bzw. freien Zugang zum Objekt der Leistungserbringung zu gewähren. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten die erforderliche Stromversorgung sicherzustellen und die für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Genehmigungen zu bewirken. Zudem ist der Auftraggeber verpflichtet, auf die Abklärung aller für die Ausführung unseres Leistungsumfanges erforderlichen technischen Fragen und Einzelheiten hinzuwirken, unsere technischen Vorgaben zu beachten (z.B. Typenblätter mit Mindestbaumaßen u.a.) sowie uns alle hierfür erforderlichen Unterlagen (Pläne, usw.) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, Tätigkeiten mehrerer auf der Baustelle tätiger Unternehmer zu koordinieren und die allgemeine Ordnung auf der Baustelle aufrecht zu erhalten. Für von uns gelieferte Baumaterialien am Objekt trägt er Schutz- und Fürsorgepflichten, soweit im Macht- und Einflussbereich des Auftraggebers befindlich.
5. Dem Auftraggeber zumutbare handelsübliche Änderungen in Konstruktion, Design und Materialien, die dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Gebrauch des Vertragsgegenstandes dienen oder nicht zuwiderlaufen, bleiben auch nach Vertragsschluss bei allen von uns zu erbringenden Leistungen vorbehalten. Gleiches gilt für zumutbare, unwesentliche technische Veränderungen, die aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik empfehlenswert oder notwendig sind und die ein verständiger Auftraggeber billigen würde, sowie solche, die den Auftraggeber besser stellen.



§ 5 Liefer- und Leistungsfristen

1. Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform. Leistungsfristen können frühestens ab Vertragsschluss und erst nach Abklärung aller technischen Fragen und Einzelheiten über die Durchführung unserer Leistung sowie Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Zahlungen beginnen. Der Beginn der Leistungsfrist setzt ferner die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß vorstehendem § 4, Ziffer 4, voraus. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung (Lieferung und Montage) setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
2. Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen und die nicht von uns zu vertreten sind, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend oder durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Gleiches gilt, wenn solche unvorhersehbaren Ereignisse die Leistungserbringung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unserer Zulieferer, Subunternehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen betreffen. Der Auftraggeber ist über solche Ereignisse höherer Gewalt in angemessener Zeit zu benachrichtigen.
3. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate an, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers.

Wir sind berechtigt die Lieferung und Montage um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei einer Dauer von länger als 4 Monaten sind wir berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns begründet, es sei denn, die erbrachte Teilleistung ist ohne wirtschaftliches Interesse für den Auftraggeber oder aus anderen Gründen ist ihm eine Beschränkung der Vertragsleistung lediglich auf die erbrachte Teilleistung unzumutbar.

4. Von uns in einem Lieferavis angegebene Termine oder Lieferfristen sind für uns, bei Nichteinhaltung, nicht verzugsbegründend. Unser Lieferavis bzw. die Mitteilung des Zeitpunktes der Leistungserbringung begründet, auch wenn sie vom Auftraggeber bestätigt wird, keinen verbindlichen Vertragsausführungstermin. Mit Lieferavis wird die Versandbereitschaft angezeigt. Verzögert sich die Versendung der Vertragsgegenstände aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über und sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Höhe von netto € 200,00 wöchentlich je angefangene 10 t Lagermaterial dem Auftraggeber zu berechnen. Dem Auftraggeber und uns bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns höhere oder geringere Lagerkosten und Aufwand aufgrund der Lieferverzögerung entstanden sind.
5. Der Auftraggeber hat auch eine Leistungsverzögerung, Behinderung oder Unterbrechung zu vertreten, die darauf beruht, dass er seine erforderliche Mitwirkung verzögert oder unterlässt, vertraglich vorgesehene Leistungen ändert oder wenn er eine im Vertrag nicht oder nur als Eventual- oder Alternativposition vorgesehene Leistung verlangt. Der Auftraggeber hat ferner eine Leistungsverzögerung, Behinderung oder Unterbrechung zu vertreten, die deswegen eintritt, weil die für die Ausführung der Leistung erforderliche oder vorausgesetzte Leistung eines vom Auftraggeber eingesetzten Vorunternehmers nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht ist.



6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber unzumutbar. Diese können, nach vorangehender Ankündigung, auch vorzeitig erfolgen.
7. Die Abnahme unserer Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung durch uns ohne schuldhaftes Verzögerung zu erfolgen. Die Anzeige der Fertigstellung kann auch durch unsere Übersendung der Schlussrechnung erfolgen. Vorstehendes gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen. Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme nach BGB bleiben hiervon unberührt.
8. Der Auftraggeber ist zum Abruf unserer Vertragsleistung verpflichtet. Erfolgt trotz Aufforderung unsererseits zum Abruf der Vertragsleistung binnen angemessener Frist kein Abruf durch den Auftraggeber, so gilt die gebotene Mitwirkung des Auftraggebers als nicht erbracht und die Vertragserfüllung als von diesem verweigert. Als angemessene Frist für die Aufforderung zur Vertragserfüllung an den Auftraggeber gilt regelmäßig eine Frist von zwei Monaten, sofern der Auftraggeber nicht unmittelbar nach Zugang des Aufforderungsschreibens begründet darlegt, warum die durch uns gesetzte Frist unangemessen kurz ist. Wir sind berechtigt, nach Fristablauf nach unserer Wahl wegen der vertraglichen Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) vom Auftraggeber die volle Vergütung zu verlangen oder das Vertragsverhältnis wegen nicht erbrachter Mitwirkungshandlung zu kündigen und neben anteiliger Vergütung für erbrachte Teilleistung auf noch nicht erbrachte Teilleistung pauschal 5% vom ausstehenden restlichen Vertrags-Nettopreis als Entschädigung zu verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass uns ein höherer oder geringerer Entschädigungs- und Mehraufwandsanspruch entstanden ist als die Pauschale von 5% des Nettovertragspreises für noch nicht erbrachte Vertragsleistungen.

§ 6 Preisänderungen, Gefahrübergang

1. Wir sind berechtigt, unsere Preise für unsere Lieferungen und Leistungen gemäß geschlossenem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber entsprechend zu ändern, wenn gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Erhöhung unserer Selbstkosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintritt. Diese werden wir auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen. Die Berechtigung zur Preisänderung gilt nicht für Verträge, nach denen die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von vier Monaten nach dem Vertragsschluss erbracht werden sollen und die Leistungserbringung vom Auftraggeber rechtzeitig abgerufen ist. Wir sind zu einer Preisänderung bei Erhöhung unserer Selbstkosten auch berechtigt, wenn der Auftraggeber die Verzögerung unserer Leistungserbringung zu vertreten hat oder diese allein in seinen Risikobereich fällt.
2. Bei Kauf- oder Werklieferungsverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung - auch bei frachtfreier Lieferung - spätestens mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person/Anstalt oder bei Verlassen unseres Lagers zwecks Versendung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teilleistungen. Bei Werkleistungen geht die Gefahr unbeschadet der vorstehenden Regelung mit der Abnahme, ersatzweise Vollendung, über.
3. Wird unsere ganz oder teilweise ausgeführte Leistung beschädigt oder zerstört und tragen wir die Vergütungsgefahr (z. B. aufgrund noch nicht erfolgter Abnahme), ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm aus der Beschädigung oder Zerstörung gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche an uns abzutreten. Wir sind berechtigt, die Nachholung der durch Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigten Leistung bis zur Abtretung der Schadensersatzansprüche des Auftraggebers zu verweigern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Im Falle von Lieferungen bleibt der jeweilige Liefergegenstand („Vorbehaltsware“) in unserem Eigentum bis zur Erfüllung aller uns gegen den Auftraggeber aus dem bestehenden Vertragsverhältnis zustehenden Forderungen.
2. Wird die Vorbehaltsware bei Kaufverträgen oder Werklieferverträgen verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen verbunden, erfolgt dies stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete, umgebildete und verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentümer an der neuen Sache wird, sind wir mit dem Auftraggeber darüber einig, dass er uns Miteigentum an der neuen Sache im vorstehend beschriebenen Wertverhältnis einräumt. Wird die Vorbehaltsware bei Werk- oder Bauverträgen vom Auftraggeber oder von uns mit Grundstücken verbunden, so tritt der Auftraggeber, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung oder die durch uns erbrachte Werkleistung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware bzw. der erbrachten Bauleistung zu den übrigen verbundenen Waren bzw. zum Gesamtwert des hergestellten Bauobjektes zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
3. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung oder sonstigen Verfügungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware sowie bei Eingriffen Dritter in unser Eigentum, hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten Anlagen und Liefergegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen alle möglichen Risiken (z. B. Feuer, Wasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, usw.) zu versichern. Ansprüche auf Versicherungsleistung hat der Auftraggeber bis zur Höhe unserer noch offenen Forderungen an uns abzutreten. Wir sind berechtigt, die Nachholung der durch Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigten Leistung bis zur Abtretung dieser Versicherungsleistungsansprüche zu verweigern.

§ 8 Mängelhaftung

1. Ist bei Bau- oder Werkverträgen mit dem Auftraggeber nichts Abweichendes geregelt, ist das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche zu. Insbesondere bleibt der Auftraggeber berechtigt, bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung durch uns die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung). Bei Kauf- und Werklieferverträgen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.
2. Unsere allgemeine Prüfungs- und Hinweispflicht erstreckt sich nicht auf die vom Auftraggeber vorgesehene Planung oder Qualität und Funktionalität der bauseits zu erbringenden Vorleistungen. Insoweit sind wir zur Mitteilung über befürchtete Mängel oder Amelden von Bedenken nur verpflichtet, wenn wir hinsichtlich dieser Planung und Vorleistung unseres Auftraggebers tatsächlich Bedenken haben oder wenn diese Mängel für uns ohne weiteres offensichtlich sind.

3. Unsere Mängelhaftung entfällt, wenn an von uns gelieferten und montierten Autoparksystemen oder Anlagen durch den Auftraggeber oder Dritte Veränderungen oder unsachgemäße Montage, Installation, Wartung, Reparatur oder Nutzungen vorgenommen werden oder wenn der Liefergegenstand bzw. unsere Anlagen Umgebungsbedingungen ausgesetzt sind, die nicht unseren technischen Hinweisen (u.a. gemäß unseren dem Angebot beigefügten Typenblättern) entsprechen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Eine Mängelhaftung unsererseits ist zudem ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung sowie unzureichender Pflege und Wartung unserer Anlagen und Liefergegenstände, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, soweit es sich um einen solchen natürlichen Verschleiß handelt, sowie durch die Benutzung der Leistungsgegenstände bzw. Anlagen entstehende Beeinträchtigungen z.B. der Oberflächenbeschichtung, soweit dadurch keine erhebliche Funktionalitätsbeeinträchtigung entsteht.
4. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, zu der auch Betriebsstörungsmeldungen an von uns installierten Anlagen gehören, dass ein Mängelhaftungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten unserer Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

§ 9 Schadensersatz, Haftung und Rücktritt

1. Wir haften für Schäden des Auftraggebers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenshaftung auf einen unser Gewerk betreffenden vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für sekundäre bzw. indirekte Schäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
2. Wir haften nach gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Die Schadenshaftung ist dann auf einen vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die in vorstehenden Ziffern 1. und 2. genannten Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruches, ausgeschlossen. Dies insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
5. Vorstehende, in Ziffern 1. und 2. genannte Beschränkungen gelten auch, wenn der Auftraggeber den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
6. In allen Fällen, in denen uns aufgrund Gesetzes oder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zusteht, wird dieses Rücktrittsrecht durch das Recht zur Kündigung des Vertrages ersetzt.

§ 10 Schutzrechte, Urheberrechte, Geheimhaltung und Datenschutz

1. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind wir nur verpflichtet, die Liefergegenstände im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter zu liefern und, bei Montageverpflichtung unsererseits, zu installieren. Falls dem Auftraggeber gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte betreffend der Liefergegenstände oder der Leistung aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich hierüber textlich zu benachrichtigen. Allein wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, für unsere Liefergegenstände gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte wahrzunehmen oder abzuwehren. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haften wir nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im Eigentum des Auftraggebers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich Kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, der Auftraggeber uns unverzüglich von bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungsfällen unterrichtet und uns auf unser Verlangen, soweit möglich, die Führung von Rechtsstreitigkeiten (gerichtlich und außergerichtlich) überlässt und bei Schutzrechten mindestens eines Schutzrechtes aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in der Bundesrepublik Deutschland, in sonstigen der Europäischen Union angehörige Staaten, Großbritannien, USA, Kanada, Indien oder Australien veröffentlicht ist.
2. Dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Architekten) durch uns überlassene Unterlagen, Angebote, Konstruktionszeichnungen, Muster, Schablonen, sonstige Dokumente und Datenträger (im folgenden „Know-how“ genannt) dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung Dritten zugänglich gemacht werden. Auch darf das „Know-how“ vom Auftraggeber nicht für die Eigenfertigung von Produkten oder Erbringung eigener Lieferungen oder Leistungen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung verwendet werden. Wir bleiben Inhaber der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere bezüglich Patenten, Marken, Konstruktionen und Leistungen einschließlich aller technischer Unterlagen und Informationen sowie der sämtlichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und des Know-hows, welches im Zusammenhang mit der Verhandlung oder Abwicklung des jeweiligen Vertrages zur Verfügung gestellt wird. Bezüglich des Know-hows stehen uns die alleinigen Urheberrechte zu.
3. Urheberrechte an elektronischen Steuerungen von automatisierten Autoparkern oder Parkhausanlagen, insbesondere an Programmierungen der Steuerungselektronik (Software) stehen uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu. Wir behalten uns hieran sämtliche Eigentumsrechte vor. Wir sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber oder vom Auftraggeber benannten Dritten Zugang zur Software zu gewähren oder Passwörter herauszugeben, welche den Zugang zur Software ermöglichen. Der Zugang zur Software bleibt ausschließlich uns überlassen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Dateien und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten, es sei denn, dass sie allgemein bekannt sind oder werden. Dritten dürfen diese Unterlagen und Informationen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von uns offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von fünf Jahren seit Übergabe oder Abnahme zum Liefergegenstand oder erbrachter Leistung.
5. Know-how und Unterlagen gemäß vorstehender Ziffer 3., die der Auftraggeber von uns erhalten hat, hat er auf seine Kosten beim Nichtzustandekommen eines Vertrages an uns zurückzugeben und, sofern dies nicht möglich ist, zu löschen bzw. zu zerstören.
6. Wir erheben und speichern die uns auftraggeberseits übermittelte unternehmens- bzw personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung erhält der Auftraggeber gesondert.



§ 11 Aufrechnungs- und Abtretungsbeschränkungen

1. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem dürfen bei berechtigten Mängelrügen des Auftraggebers von diesem Zahlungen in einem Umfange zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen.
2. Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen uns nicht abtreten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche eines Auftraggebers, der Bauvorhaben zum Zwecke der Veräußerung durchführt (insbesondere Bauträger), auf welche vorstehendes Abtretungsverbot nicht anzuwenden ist.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in 88319 Aitrach, Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten ist Memmingen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder weder seinen Sitz noch sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind. Wir bleiben in jedem Falle berechtigt, auch das am Sitz des Auftraggebers örtlich zuständige Gericht anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 14.04.1980 (CISG) gilt nicht. Ferner sind alle weiteren internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen sowie die Geltung kollisionsrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine dieser oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen getroffenen Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.